

Bebauungsplan Nr. 179 VII. Änderung „Am Kalberdanz“

Anregungen der Behörden und Stellungnahme der Verwaltung

Frühzeitige Beteiligung in der Zeit vom 27.02.2017 bis 27.03.2017



B. Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

**Lfd. Nr. 1 Kreis Paderborn
Stellungnahme**

Zu der o. a. Planänderung bestehen **aus Sicht von Natur und Landschaft** folgende Anregungen und Bedenken.

In der Begründung heißt es in Abschnitt „5. Städtebauliche Bestandsaufnahme/Analyse“ 1: „Die Planfläche grenzt unmittelbar an die Paderau, die im nordwestlichen Teil der Stadt als innerstädtischer Grünzug eine große Bedeutung für die Natur, das Biotop und als Naherholungsgebiet hat. Nördlich befindet sich der Padersteinweg als Teil einer zusammenhängenden Fußwegevernetzung, die sich von der Innenstadt von Paderborn bis nach Schloß Neuhaus erstreckt.“

Entsprechend ist der Bereich unmittelbar nördlich des Plangebietes im Landschaftsplan Paderborn- Bad Lippspringe als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 „Fließgewässer und; Auen“ festgesetzt; dieses Landschaftsschutzgebiet findet sich auch, als Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ im Regionalplan.

In der landesweiten Biotopkartierung ist der Bereich nördlich des Plangebietes als schutzwürdiges Biotop BK-4218-035 „Pader-Aue in Paderborn“ erfasst worden; als Gefährdungen Werden u.a. Siedlung und Flächenverbrauch aufgeführt. Der Landschaftsplan stellt hier das Entwicklungsziel 7: „Entwicklung und Erhaltung von Fließgewässern und ihren Auen“ dar. Es besteht eine stark frequentierte freiraumbezogene rad- und fußläufige Verbindung von der Innenstadt über den Lippesee und darüber hinaus. Hier verlaufen mehrere regionale und überregionale Fahrradrouen.

Aufgrund der hohen grünordnerischen und naturräumlichen Bedeutung der eigentlichen Aue mit ihrem kulissenartig wirkenden Umfeld - dazu gehört auch das hier zu beurteilende Plangebiet - bestehen erhebliche Bedenken gegen die weiter in Richtung Paderau mit Padersteinweg sich ausweitende Bebauung bei gleichzeitiger Verkleinerung der derzeit festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Aus **wohnraumförderrechtlicher Sicht** weise ich darauf hin, dass zukünftig ein hoher Bedarf an preisgünstigen Mietwohnraum bestehen wird. Es fehlen insbesondere barrierefrei und / oder kleine Wohnungen. Aus diesem Grunde bitte ich bei dieser Bauleitplanung auch Grundstücke für den geförderten Mietwohnungsbau vorzusehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich – wie auch im Schreiben vom Kreis Paderborn bestätigt - außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes. Auch das in der Biotopkartierung erfasste Biotop BK-4218-035 „Pader-Aue in Paderborn“ liegt vollständig außerhalb des Plangebietes. Insofern ist das Landschaftsschutzgebiet nicht direkt betroffen, sondern es stellt sich lediglich die Frage nach der Verträglichkeit der Planung im Umfeld des Landschaftsschutzgebietes.

Die diesbezüglichen Bedenken des Kreises Paderborn werden mit der Änderung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt. Die im Ursprungsplan der III. Änderung Nr. 179 „Paderdental“ enthaltene Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird in ihrer Größe komplett als Grünfläche erhalten. Da es sich derzeit um eine private Grundstücksfläche handelt, konnte die Umsetzung der bisherigen Festsetzungen nicht durchgesetzt werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes bietet sich die Gelegenheit für eine mit dem Grundstückseigentümer einvernehmliche vereinbarte Lösung. Diese sieht vor, einen Grundstücksstreifen entlang der Paderaue durch die Stadt Paderborn in öffentliches Eigentum zu übernehmen und entsprechend der Zielplanung für die Paderaue angemessen zu bepflanzen. Der daran angrenzende private Grundstücksbereich wird mit einem Pflanzgebot belegt, welches die Pflanzung eines dichten Gehölzstreifens als Abgrenzung der privaten Nutzung zum öffentlichen Grünzug der Paderaue vorsieht. Die zeitnahe Realisierung dieser Pflanzung soll in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer verbindlich vereinbart werden. Der übrige Teil der bisher für landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehenen Fläche soll als private Grünfläche festgesetzt werden und sichert damit eine gärtnerische Nutzung in diesem Bereich. Eine Versiegelung oder Nutzung durch Nebenanlagen, Stellplätze o.ä. ist damit ausgeschlossen.

Aus Sicht der Stadtverwaltung kann durch diese Regelung künftig ein verträglicher Übergang zwischen der geplanten Bebauung und der Paderaue hergestellt werden. Die Einsichtnahme auf die privaten Grundstücke ist durch den Gehölzstreifen beschränkt und gleichzeitig wird eine Verbesserung der Gestaltung der öffentlichen Grünfläche in diesem Bereich durch die Erweiterung um einen 5,0 m breiten Grundstücksstreifen ermöglicht.

Auch die überbaubare Fläche innerhalb des allgemeinen Wohngebietes soll gegenüber der mit der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Entwurfsplanung weiter reduziert werden. Die äußere Begrenzung der Bebauung soll eine zwischen den bestehenden Gebäuden gezogene Verbindungslinie nicht überschreiten. Die Auswirkungen der Ausdehnung der überbaubaren Fläche nach Norden Richtung Paderaue werden in Zusammenwirken mit den Festsetzungen zum Abschluss der privaten Gartenflächen und zur Erweiterung der öffentlichen Grünfläche in diesem Bereich als verträglich eingeschätzt. Die Fläche des allgemeinen Wohngebietes wird durch die Planung gegenüber dem bereits rechtswirksamen Bebauungsplan der III. Änderung Nr. 179 nicht verändert und auch die durch die Grundflächenzahl festgelegte Größe der nutzbaren Grundfläche wird durch die Entwurfsplanung nicht verändert.

Das Büro Gasse | Schumacher | Schramm Landschaftsarchitekten Partnerschaft Paderborn mbB hat die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der VII. Änderung ermittelt und das Ergebnis der Umweltprüfung (Oktober 2017) in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Nach Aussage des Umweltberichtes sind aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen und Vorbelastungen (innerörtliche Lage) sowie des planungsrechtlichen Bestandes (WA) geringe Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter zu erwarten. Diese Auswirkungen können gemindert und ausgeglichen werden. Entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaß-

nahmen zum Lärmschutz, der zu schützenden Paderau sowie dem Artenschutz sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Der Hinweis, wonach der Bedarf nach preisgünstigen Mietwohnungen insbesondere barrierefrei und / oder kleinen Wohnungen bestehe und dass des Weiteren Grundstücke für den geförderten Mietwohnungsbau vorgesehen werden sollten, wird zur Kenntnis genommen.

Im Planbereich wird der geförderte Wohnungsbau nicht ausgeschlossen. Allerdings können Festsetzungen zur Schaffung geförderten Wohnungsbaus nicht getroffen werden, da gemäß BauGB keine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist.

Gemäß § 9 (1) Nr. 7 BauGB besteht die Möglichkeit Flächen festzusetzen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, zu errichten. Die Festsetzung zielt darauf ab, dass die Wohngebäude, die auf den Flächen errichtet werden sollen, die gebäudemäßigen Voraussetzungen für die soziale Wohnraumförderung erfüllen. Dies umfasst nicht die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, Mittel des sozialen Wohnungsbaus auch in Anspruch zu nehmen. Wohngebäude, die auf den Flächen entsprechend den jeweils nach Landesrecht geltenden Vorgaben errichtet werden, unterliegen nicht der Belegungsbindung (bzw. nur dann, wenn die Förderung in Anspruch genommen wurde). Eine Verpflichtung, Mittel des geförderten Wohnungsbaus in Anspruch zu nehmen und sich damit hinsichtlich der Mieter zu binden, kann nur durch eine Vereinbarung im Kaufvertrag, einen städtebaulichen Vertrag bzw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan begründet werden.

Da die Grundstücke im Privateigentum sind, können derartige Ziele vielmehr über den Verkauf der Grundstücke und die entsprechenden privatrechtlichen Verträge geregelt werden.

Lfd. Nr. 2 Westfalen-Weser Netz GmbH Stellungnahme

Gegen die VII. Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trink- und Löschwasser kann aus dem umliegenden Versorgungsnetz der Straße "Am Kalberdanz" und der privaten Zuwegung der Häuser 140a - 140e (Flurstück 225) sichergestellt werden. Hierzu ist ein Leitungsrecht zwischen dem Flurstück 225 und der neuen Erschließungsstraße zwingend erforderlich (Siehe Plan).

Ergänzende Stellungnahme

- Um das Baugebiet auch in Zukunft (Bsp. E-Mobilität) sicher mit Strom versorgen zu können, muss in dem rot gekennzeichneten Bereich eine Trafostation errichtet werden. Die Abmessungen der Kompaktstation betragen 2,80 m * 1,80 m * 1,70 m (Länge * Breite * Höhe). Die Stellfläche der Station mit dem notwendigen Bedienbereich muss 5,00 m * 4,00 m betragen.
- Zur Gewährleistung der Erdgas-, Wasser- und Stromversorgung der vorhandenen und neuen Bebauung muss der blau markierte Bereich mit Leitungsrechten versehen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Der Hinweis von der Westfalen-Weser Netz GmbH, dass die Versorgung mit Strom, Gas, Trink- und Löschwasser aus dem umliegenden Versorgungsnetz der Straße "Am

Kalberdanz" und der privaten Zuwegung der Häuser 140a - 140e (Flurstück 225) sichergestellt werden kann, ist für den Bestandsbau weiterhin möglich.

Die Erschließung der Wohnhäuser 140 a-e erfolgt über einen privatrechtlich gesicherten Weg (Flurstücke 223, 224, 225 und 232) mit Anbindung an die Neuhäuser Straße 138. Diese Zuwegung wurde damals von der Stadt nur befristet genehmigt. Die Versorgung mit Strom, Gas, Trink- und Löschwasser der rückwärtig liegenden Grundstücke befinden sich innerhalb der privaten Zuwegung. Diese Leitungen sind weder im Grundbuch noch im Baulastenverzeichnis eingetragen. Da sich die Leitungen nicht in gesamter Länge im Plangebiet befinden, können sie in diesem Planverfahren nicht mit Leitungsrechten gesichert werden. Zudem ist diese private Erschließung seitens der Stadt nur befristet genehmigt worden. Nach Rechtskraft der VII. Änderung und dem anschließenden Ausbau der Straße Am Kalberdanz sollen die Grundstücke im Plangebiet über die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche erschlossen werden.

Für das Plangebiet und auch für die rückwärtig liegenden Grundstücke ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan III. Änderung, die Stichstraße ‚Am Kalberdanz‘ als Erschließungsstraße vorgesehen. Diese ist im Ursprungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Verkehrsfläche wird in ihrer Breite durch die neue Planung geändert, jedoch soll der Verlauf in geringem Maß weiterhin modifiziert beibehalten werden. Sie soll die Erschließungsfunktion für die bebauten Grundstücke im westlichen Plangebiet weiterhin übernehmen.

Der neue Grundstückseigentümer ist bereit, die gemäß Planänderung vorgesehene Verkehrsfläche der Stadt zu veräußern. Damit kann zukünftig wie geplant, die Erschließung der rückwärtigen Grundstücke Hausnummer 140 a-e über die öffentliche Stichstraße ‚Am Kalberdanz‘ sowie über die private Zuwegung mit GFL belastete Fläche erfolgen. Hiernach können die zukünftigen Leitungen über die ausgewiesene Verkehrsflächen und private Zuwege verlaufen. Für die erforderlichen Leitungsrechte hier sind entsprechende Flächen dargestellt.

Für eine ausreichende Stromversorgung des Plangebiets ist eine Trafostationsfläche von ca. 2,00 m x 3,00 m auf dem Grundstück Flurstück 74 vorgesehen. Der Standort mit 1,00 m Abstand zur je Grundstücksgrenze bietet einen ausreichenden Bedienbereich. Der Standort wurde mit der Westfalen Weser Netz GmbH und dem Grundstückseigentümer abgestimmt und entsprechend im Bebauungsplan dargestellt.

Lfd. Nr. 3 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Hochstift Stellungnahme

Im Nordosten grenzt das Plangebiet an eine städtische Grünfläche (Flur 67, Flurstück 33) auf der sich Waldsukzession entwickelt. Aktuell handelt es sich um junge Laubbäume, welche mit zunehmenden Alter Höhen von mehr als 30 m erreichen können.

Hinweis:

Bei Verwirklichung der Planungsabsicht steigt mit zunehmender Höhe der angrenzenden Bäume die Gefahr, dass Gebäude, parkende Fahrzeuge oder sogar Personen durch umfallende Bäume oder herabfallende Äste zu Schaden kommen. Will der Eigentümer der Waldfläche diesen steigenden Haftungsrisiko begegnen, so sind regelmäßige Eingriffe erforderlich, um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht wurde an die entsprechenden Fachdienststellen weitergeleitet. Da die Stadt Eigentümerin der Grünflächen ist und auch am Padersteinweg den südlichen Streifen erwerben möchte, können die Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf öffentlich genutzten Flächen intern abgestimmt werden. Ferner können im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme die Haftungs- und Verkehrssicherungsprobleme privatrechtlich geregelt werden.

Im Landesforstgesetz sind keine Normen diesbezüglich enthalten. Der sogenannte Waldabstandserlass NRW, der eine Regelentfernung von 35 Metern zwischen Wald und Bebauung vorsah, ist nicht mehr anzuwenden.

Weitere Abstandsregelungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Lfd. Nr. 4 LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld Stellungnahme

Zwischen dem Padersteinweg und der Straße „Am Kalberdanz“ beabsichtigen die Grundstückseigentümer eine kleinteilige Wohnbauungsstruktur für freistehende Wohngebäude zu entwickeln. In der direkt an der Paderau liegenden, ca. 1,5 ha großen Fläche sind keine archäologischen Befunde vermerkt.

Trotzdem ist vor Beginn der Baumaßnahme die Stadtarchäologie, Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33098 Paderborn, Tel. 05251 69317-97, E-Mail: lwl-archaeologie-paderborn@lwl.org, zu verständigen.

Die Stadtarchäologie weist darauf hin, dass im Vorfeld jeglicher Baumaßnahme auch Zeit für archäologische Voruntersuchungen einzuplanen ist. Im Falle von nicht erwarteten aber jedoch vorhandenen archäologischen Befunden, bzw. Bodendenkmälern, die bei der Bodenerkundung (ggf. Sondierung) zutage kommen, muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, um die archäologische Begleitung (ggf. Ausgrabung) durchzuführen.

Bei neu entdeckten Bodendenkmälern wird ein Antrag auf vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 DSchG bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Paderborn gestellt werden.

Wenn ein Spielraum von bis zu 4 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung der archäologischen Untersuchungen einkalkuliert wird, sollten keine Bauverzögerungen und somit keine Engpässe in dem Ablauf des Bauvorhabens entstehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Der folgende Text wird im Bebauungsplan in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Bodendenkmal

Für die Durchführung der archäologischen Untersuchung ist 4 Wochen vor Beginn einer Baumaßnahme die Stadtarchäologie, Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33098 Paderborn, Tel. 05251 69317-97, E-Mail: lwl-archaeologie-paderborn@lwl.org, zu verständigen.

Lfd. Nr. 5 Geologischer Dienst NRW Stellungnahme

Mutterboden:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Boden/Bodenschutz

Auf Basis der im Geologischen Dienst vorliegenden Bodenkarte BK50 (1) befinden sich im Plangebiet schutzwürdige Böden. Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wäre es wünschenswert, wenn bei Verlust dieser schutzwürdigen Böden ein ausreichender, bodenfunktionsbezogen wirksamer Ausgleich extern geschaffen werden könnte.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (2)

(1) "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar.

Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.

(2) https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da der Umgang mit dem Oberboden (Mutterboden) bereits nach § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ *„Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“* geregelt wird, ist kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bauleitverfahrens erforderlich.

Die Bodenbelange und die schutzwürdigen Böden wurden im Rahmen des Umweltberichts unter dem Punkt ‚Schutzgut Boden und Wasser‘ behandelt. Dabei wurde keine relevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden festgestellt. Der Anregung, bei Verlust der schutzwürdigen Böden einen ausreichenden, bodenfunktionsbezogenen und wirksamen Ausgleich extern zu schaffen, kann daher nicht gefolgt werden.

Jedoch werden die Bodenbelange und entsprechende Informationen zum Bodenbestand in der Begründung der VII. Änderung unter dem Punkt Boden zusätzlich ergänzt.

Lfd. Nr. 6 Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG Stellungnahme

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde zur Koordinierung der notwendigen Maßnahmen an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet.

Lfd. Nr. 7 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Stellungnahme

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- es verläuft eine Richtfunkverbindung innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets.

Link 3 0 5 5 7 3 2 4

• max. Bauhöhe 56 m. Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/-12 m (Trassenbreite).

Die unteren Abbildungen auf der folgenden Seite zeigen eine Übersichts- und eine Detailkarte vom Planungsgebiet. In den Abbildungen ist das Plangebiet jeweils mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.

Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

In der Abbildung für die Richtfunktrasse ist der Fuß und Radweg Padersteinweg mit in die Geltungsfläche des Plangebietes aufgenommen. Die genaue Grenze verläuft allerdings südlich des Weges. Somit tangiert die Trasse für die maßgebliche Richtfunkverbindung Link 3 0 5 5 5 7 3 2 4 an der Grünflächenzone auf die nordöstliche Ecke. Damit liegen Schutzstreifen und Mittellinie außerhalb der geplanten Baufelder.

Im Plangebiet sind kleinteilige Bebauung mit Höhenbeschränkungen festgesetzt, die max. 9,80 m Gebäudehöhe zulassen. Die Gebäudehöhen liegen weitaus unter den vorgegebenen Schutzstreifen. Beeinträchtigungen auf die Schutzbereiche der raumbedeutsamen Richtfunkstrecken sind daher nicht zu erwarten.

Über die vorgenannten Aspekte hinaus wird mit einem entsprechenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Richtfunktrassen hingewiesen. Es wird in der Hinweisspalte des Bebauungsplanes geregelt, dass bauliche Anlagen bzw. technische Anlagen wie z.B. Baukräne, Antennen mit den Betreibern von Richtfunktrassen abzustimmen sind. Da nicht auszuschließen ist, dass sich Richtfunktrassen ändern oder weitere Betreiber diese anbieten, sind weitergehende Informationen zu den Betreibern von Richtfunktrassen bei der Bundesnetzagentur einzuholen. (Siehe: Hinweise/Sonstiges)